

**Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen  
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**  
vom 15.07.1985 i.d.F. v. 25.02.1987, 17.03.1988, 28.5.1991, 10.12.1992, 22.12.1999, 20.12.2012,  
27.08.2020  
zuletzt geändert durch Satzung vom 26.10.2023

(Amtsblatt Landkreis vom 31.7.1985, 15.3.1987, 31.3.1988, 31.5.1991, 31.12.1992, 15.1.2013,  
15.09.2020; 31.10.2023; Rotenburger Kreiszeitung vom 30.12.1999)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds.GVBl.S.229), § 149 Abs.1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 28.10.1982 (Nds.GVBl.S.425) in der zurzeit geltenden Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds.GVBl.S.41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 15. Juli 1985 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 15.07.1985. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen beträgt 39,38 € je m<sup>3</sup> abgefahrene Abwassermenge.
- (2) Die berechnete Anfahrtspauschale des Entsorgungsunternehmens (je Grundstücksabwasseranlage) ist der Stadt Rotenburg (Wümme) durch die/den Gebührenpflichtige\*n zu erstatten.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

### **§ 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen §6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.1985 in Kraft. (Inkrafttreten der Ursprungsfassung)